

Aktuelles aus dem Versorgungswerk

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
des Versorgungswerkes der
Architektenkammer Berlin,

in diesem Jahr geht Ihnen mit den Anwartschaftsmitteln ein weiteres Schreiben – Aktuelles aus dem Versorgungswerk – zu. Wir möchten damit Ihrem Informationsbedürfnis Rechnung tragen und Sie in loser Folge über aktuelle Themen rund um Ihr Versorgungswerk informieren.

I. Neuer Internetauftritt des Versorgungswerkes

Zum vollständig neu gestalteten Internetauftritt des Versorgungswerkes finden Sie als Teilnehmer des Versorgungswerkes Infos zur Struktur, Arbeits- und Funktionsweise des Versorgungswerkes. Zu speziellen Einzelfragen steht ein „ABC“ des Versorgungswerkes im Infobereich zur Verfügung. In einem Servicebereich sind alle für Sie wichtigen Formulare zum Herunterladen hinterlegt.

Besuchen Sie uns unter:

www.architektenversorgung-berlin.de.

Für Anregungen und Hinweise sind wir dankbar.

II. Riester's Rentenreform – Auswirkungen auf die Versorgungswerke ?

Nach einem außerordentlich zähen Gesetzgebungsverfahren, bei dem selbst Rentenexperten Schwierigkeiten hatten, stets den Überblick zu behalten, haben Bundestag bzw. Bundesrat verschiedene Gesetzesänderungen für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) beschlossen, die unter dem Stichwort „Riester's Rentenreform“ durch die Presse gingen.

Bei einigen Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin ist aufgrund der komplizierten Mate-

rie und der zum Teil verwirrenden Darstellung der Gesetzesnovelle in den Medien eine gewisse Unsicherheit darüber entstanden, inwieweit die Riester'sche Rentenreform negative Auswirkungen auf die Ruhegelder der Berliner/Brandenburger Architektinnen und Architekten entfaltet. Deshalb zur unmissverständlichen Klarstellung zunächst die gute Nachricht:

Die durch die Riester'sche Rentenreform eingeführten Leistungskürzungen gelten nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) und haben keinerlei Wirkung auf die Ruhegelder der Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin. Dies bedeutet insbesondere:

- Ein Teilnehmer des Versorgungswerkes, der einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsruhegeld stellen muss, wird auch weiterhin nicht auf einen anderen Beruf, den sie/er noch ausüben kann, verwiesen. Maßgeblich ist einzig und allein, ob noch eine architektonische Tätigkeit ausgeübt werden kann. Demgegenüber erhalten Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1.1.2001 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, künftig keine Erwerbsminderungsrente, wenn sie noch irgendeine Tätigkeit aus dem gesamten Spektrum des Arbeitsmarktes ausüben können (z.B. Pförtner). Für diese Versicherten der BfA gibt es also seit dem 1.1.2001 keinen "Berufsschutz" mehr!
- Das Altersruhegeldniveau des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin bleibt unverändert. Demgegenüber sinkt das Rentenniveau für Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 70% auf künftig 67% des Nettolohns. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehende Versorgungslücke soll durch den Aufbau einer staatlich geförderten Privatrente gefüllt werden. Da Teilnehmer des Versorgungswerkes keine Ruhegeldkürzung hinnehmen müssen, erhalten Sie aufgrund der Riester-Reform auch keine staatliche Förderung. Sie sollten also alle „Angriffe“ von Versicherungsvertretern gelassen abwehren – bei Ihnen gibt es keine Riester'sche Versorgungslücke !
- Das Hinterbliebenenruhegeld des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin bleibt auf dem bisherigen Niveau; sonstiges eigenes Einkommen wird nicht auf das

Ruhegeld angerechnet. Im Todesfall werden 60% des/der Ruhegeldes/Ruhegeldanwartschaft des verstorbenen Teilnehmers an den Ehegatten gezahlt. Gegebenenfalls vorhandene Kinder haben unter den Voraussetzungen der Satzung einen eigenen Anspruch auf Gewährung von Halb- bzw. Vollwaisengeld. Demgegenüber wurde die Hinterbliebenenrente für Versicherte der BfA auf 55% gekürzt und es wird außerdem das eigene Einkommen des Hinterbliebenen berücksichtigt. Die Hinterbliebenenrente erhöht sich dort aber zusätzlich, wenn Kinder zu versorgen sind.

Im Rahmen dieser Darstellung lassen sich nicht alle Aspekte der Riesterschen Rentenreform beleuchten. Zusammengefasst lässt sich jedoch Folgendes festhalten:

Die teilweise erheblichen Leistungseinschnitte durch die Riestersche Rentenreform betreffen die Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin nicht. Bei gleichen Beiträgen wie zur BfA erhalten die Teilnehmer des Versorgungswerkes deutlich höhere Ruhegelder. Dies beweist die Leistungskraft des kapitalgedeckten Finanzierungsverfahrens des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin. Im Gegensatz zur umlagefinanzierten BfA sorgt unser Kapitalstock dafür, dass die Ruhegelder des Versorgungswerkes wirklich sicher sind. Altersruhegeldanwartschaften und die bereits zu zahlenden Ruhegelder unterliegen zudem dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes und sind daher vor Zugriffen von Dritten (auch des Staates!) geschützt.

III. Der Countdown läuft: der EURO kommt

Zwar steht nach Meinung der Experten noch nicht fest, ob der EURO nun im Vergleich zur DM hart oder weich wird. Fest steht aber: Am 1.1.2002 kommt er – der EURO. Seit geraumer Zeit laufen die Vorbereitungsarbeiten im Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin auf Hochtouren. Und langsam steigt die Anspannung, denn alle Umstellungsarbeiten müssen fehlerfrei bis zum Einführungstermin abgeschlossen werden. Zahlreiche EDV-Programme sind betroffen – genug Arbeit für Monate. In die Testphase ist fast das gesamte Personal einbezogen. Dennoch versuchen wir, dass Sie als Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin hiervon wenig spüren und unser Teilnehmerservice auch in der „heißen Phase“ auf dem gewohnten Niveau bleibt.

Der Aufsichtsrat hat bereits 1999 entschieden, den gesamten EDV-Bestand auch für die Vergangenheit auf EURO umzustellen, um Synergien zu nutzen: Zum 7.1.2002 werden, nach dem Lauf der Jahresabschluss- und

Sicherungsprogramme, rückwirkend ab Ihrem ersten Beitrag zum Versorgungswerk sämtliche relevanten Daten in das EURO-Zeitalter übertragen. Die Mitarbeiter der Verwaltung werden sich trotz der vorübergehend eingeschränkten EDV-Verfügbarkeit auch zum Jahreswechsel mit aller Kraft bemühen, Ihre notwendigen Anfragen bestmöglichst zu beantworten.

Soweit Sie Ihre Versorgungsbeiträge per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung entrichten, empfehlen wir, dem Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen. Dies hat den Vorteil einer problemlosen Umstellung auf die neuen EURO-Versorgungsbeiträge ab 1.1.2002 und hilft im Interesse aller Teilnehmer, Verwaltungskosten zu sparen. Sollten Sie Interesse am Lastschriftzugsverfahren haben, erteilen Sie uns bitte schriftlich die Ermächtigung unter Nennung Ihrer Kontoverbindung sowie des gewünschten ersten Abbuchungsmonats, oder fordern Sie ein entsprechendes Formular an.

IV. Anwartschaftsmitteilungen

Anlässlich der jährlich vom Versorgungswerk versandte Mitteilung über den erreichten Stand der Ruhegeldanwartschaften kommt es gelegentlich zu Nachfragen bezüglich der Ermittlung dieser Anwartschaften. Deshalb möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen einige Grundsätze der Ruhegeldberechnung erläutern:

Ausgangspunkt der Ruhegeldberechnung ist das Verhältnis der im jeweiligen Jahr gezahlten Beiträge zum jährlichen Höchstbeitrag (West) wie zur BfA (= Regelbeitrag), aus dem sich die Jahresleistungszahl ergibt. Der Regelbeitrag entspricht daher einer Zahlung in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes, bezogen auf die geltende Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Im Jahr 2001 ergibt sich bei einem Beitragssatz von 19,1 % und einer BBG (West) von 104.400 DM jährlich (8.700 DM mtl.) ein jährlicher Regelbeitrag von 19.940,40 DM (1.661,70 DM mtl.). Dieser Wert ändert sich jährlich entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen. Zahlen Sie beispielsweise für das gesamte Jahr 2001 aufgrund Ihres Bruttogehaltes bzw. Gewinns vor Steuern einen Beitrag von 9.970,20 DM (50 % des Regelbeitrages West), erwerben Sie damit eine Jahresleistungszahl von 0,5 für 2001. Bis zur Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern ist der Regelbeitrag Ost kleiner als der Regelbeitrag West, d.h. dass Sie mit der Zahlung des Regelbeitrages Ost eine Jahresleistungszahl erwerben, die geringer als 1 ist.

Die Höhe Ihrer Ruhegeldanwartschaft berechnet sich dabei zum einen aufgrund der von Ihnen bereits durch

Beitragszahlungen erworbenen Jahresleistungszahlen. Für die Ermittlung des Berufsunfähigkeitsruhegeldes werden für die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lj. außerdem Jahresleistungszahlen in Höhe des Durchschnitts der bisher erworbenen Jahresleistungszahlen hinzugerechnet. Bei der Berechnung des Durchschnitts bleiben die bis zu fünf niedrigsten Jahresleistungszahlen unberücksichtigt.

Die Anwartschaftsmitteilung zum 01.01.2001 beinhaltet für diejenigen, welche seit dem 01.12.1994 Teilnehmer sind, erstmals Beiträge aus 7 Beitragsjahren. Demzufolge werden für die Durchschnittsbildung zur Hochrechnung auf das 60. Lj. im Falle des Berufsunfähigkeitsruhegeldes erstmals 2 Beitragsjahre herangezogen (und die fünf schlechtesten Beitragsjahre ausgeklammert). Im Gegensatz zu den Vorjahren, in welchen jeweils nur das Beitragsjahr mit der höchsten Jahresleistungszahl zur Hochrechnung herangezogen wurde, kann es damit zum 01.01.2001 ggf. zur Berücksichtigung von 2 Jahresleistungszahlen und damit möglicherweise zu einem vom Vorjahr (01.01.2000) abweichenden Beitragsdurchschnitt kommen, welcher für die Hochrechnung auf das 60. Lj. herangezogen wird. Ergibt sich ein geringerer Beitragsdurchschnitt für die Hochrechnung als im Vorjahr, führt dies zu einem Absinken Ihrer Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsruhegeld.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dorothee Dubrau